Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/0718/V**

Eitorf, den 29.05.2017

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

	i.V.
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	13.06.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	03.07.2017

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (Wasserversorgungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (Wasserversorgungssatzung) zu beschließen.

Begründung:

Die Wasserversorgungssatzung ist in einigen Bereichen wegen rechtlicher Änderungen anzupassen bzw. in redaktioneller Hinsicht zu aktualisieren. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat seine Mustersatzung unter Berücksichtigung der aktuell ergangenen Rechtsprechung angepasst. An dieser orientiert sich die beigefügte Satzungsänderung weitestgehend. Im Einzelnen sind folgend die **wichtigsten** Änderungen der Satzung aufgeführt:

I. Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist der Grundstückseigentümer. Ihm werden deshalb Rechte und Pflichten im Rahmen des Benutzungsverhältnisses auferlegt. Darüber hinaus gleichgestellt werden als Pflichtenträger Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Nutzungsberechtigte. Mieter und Pächter, die lediglich Inhaber eines schuldrechtlichen Miet- oder Pachtrechtes sind, fallen nicht unter die dinglich Nutzungsberechtigten. Gleichwohl unterliegen sie dem Benutzungszwang und den satzungsrechtlichen Benutzungsbedingungen im Hinblick auf die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und dinglich Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

II. Anschluss- und Benutzungsrecht (§ 3)
Korrespondierend zum Benutzungszwang steht Mietern und Pächtern (Benutzern) auch das Benutzungsrecht zu (vgl. zu I.)

III. Ordnungswidrigkeiten (§ 28)
Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG. Die geänderte Satzungsregelung orientiert sich an der dort gemachten Vorgabe, nämlich max. 1.000,00 € bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung und 500,00 € bei fahrlässigem Handeln.

IV. Sonstige redaktionelle Änderungen / Klarstellungen
Die redaktionellen Änderungen bzw. Klarstellungen ergeben sich größtenteils aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010.

Anlage(n)

Anlage 1: Synopse
Anlage 2: 2. Änderungssatzung